

BUND-Erfurt
Vors. Robert Bednarsky
Trommsdorffstr.5, 99084 Erfurt
Tel.: 0361/555 03-45, Fax: -19
Mail: bund.erfurt@bund.net

An Herrn Amtsleiter Börsch
Stadtentwicklungsamt Erfurt
Löberstraße 34
99096 Erfurt

Erfurt, den 28.01.2016

Stellungnahme zur Novelle der Gestaltungssatzung in der Erfurter Altstadt

Sehr geehrter Herr Börsch,

im Nachgang zur mündlichen Anhörung der Natur-u. Umweltverbände am 08.01.2016, in Ihrem Hause, reiche ich Ihnen hiermit unsere schriftliche Stellungnahme zum Entwurf einer novellierten Gestaltungssatzung ein. Für das konstruktive Gespräch mit Ihnen und Ihrer Mitarbeiterin, sowie den Vertretern vom NABU, die gleichlautende Forderungen vorgetragen haben, bedanke ich mich recht herzlich.

Die Forderungen des BUND Erfurt lauten:

- 1.) Das beabsichtigte Verbot der Fassadenbegrünungen in der Erfurter-Altstadt Mitte und Süd nicht in die „neue Gestaltungssatzung“ aufzunehmen.** Ihre Begründung, es sei kein Totalverbot ausgesprochen, weil nur die straßenseitige Begrünungen ausgeschlossen werden sollen, überzeugt uns nicht. Denn es gibt kaum Innenhöfe in der Altstadt und die wenigen Fassadenbegrünungen, die es in der Altstadt von Erfurt gibt, lassen keinen massenhaften Ansturm von Neuanpflanzungen nach Inkrafttreten der Satzungsnovelle erwarten; Leider, sagen wir Natur- und Umweltschützer, da der ökologische Wert von Grün, auch des Fassadengrüns, in der Fachwelt unbestritten ist.

Eine bis zum Dach begrünte Wand ist nicht nur ein echter Hingucker, sie verbessert nachweislich das Stadtklima in dem sie (Fein)Staub bindet und das Aufheizen der Gebäudefassaden an heißen Sommertagen einschränkt. Der städtischen Tierwelt bietet sie Nist-, Versteck- und Nahrungsplätze. Diese kleinen Biotope bereichern die Vielfalt an Insekten und Vögeln. Unter Beachtung nur weniger Pflanz- und Pflégetipps schaden Pflanzen an Hauswänden dem Gebäude nicht. Diese Tipps können wir Ihnen und den Bürgern gerne (auch über unserer Internetseite) kostenfrei zur Verfügung stellen.

- 2.) Wenn Sie bzw. der Stadtrat kein Fassadengrün an denkmalgeschützten Fachwerkgebäuden haben möchten, dann definieren Sie das in der Satzung. Aber vielleicht steht es bereits in der Denkmalschutzsatzung? Andererseits können Rosenstöcke an historischen Gebäuden die romantischen Wirkungen auf den Betrachter verstärken.
- 3.) Eine Positivliste von geeigneten Pflanzen zur Fassadenbegrünung für die beiden Altstadtgebiete zu definieren, wie Sie anregen, steht Ihrem Gartenamt frei. Wir BUNDler lehnen sie ab, weil nicht nur die Freiheit der Eigentümer eingeschränkt wird, sondern auch der ökologische Wert von sog. „lichem Grün“, der hinter einer solchen Satzungsregelung steht, viel geringer ist, als ein dichter Bewuchs für Vögel u.a. Stadtkleintiere.
- 4.) Wir finden außerdem, dass ein Verbot der straßenseitigen Fassadenbegrünung dem vorgeschriebenen Erhalt von Vorgärten konträr gegenübersteht. Einerseits werden mit der Vorgartensatzung Hausbesitzer gezwungen, ein Stück Gartengrün zu erhalten und nicht als Stellplätze o.ä. umzufunktionieren, andererseits sollen nun straßenseitige Fassaden, vor allem in einem Abschnitt der Stadt, in dem es kaum Vorgärten gibt und somit sogar ein begrünender Ausgleich hergestellt werden könnte, nun nicht mehr begrünt werden dürfen.
- 5.) **Abschließend begrüßen wir es, dass nach der alten und novellierten Satzung gemäß § 3 auch in der Erfurter Altstadt Anlagen für die regenerative Energienutzung errichtet werden können, haben jedoch noch einige diesbezügliche Nachfragen.**

Warum formulieren Sie die Einschränkung, dass solche Anlagen nur an Fassaden und auf Dachflächen zulässig sind, die nicht vom öffentlich gewidmeten Straßenraum aus einsehbar sind bzw. in diesen einwirken? Dies erscheint uns nicht schlüssig.

Wer auf den Domstufen oder Petersberg oder anderen, hohen Plätzen in Erfurt steht, sieht div. Dachflächen, die ihrer Einschränkung unterliegen. Fußgänger in den Straßen dieser Häuser haben zumeist keinen Blick auf die Dächer. Von welchem Standort aus gesehen, wollen Sie die Genehmigung von PV- und Solaranlagen nachvollziehbar vornehmen? Eine nachhaltige, zukunftsfähige Stadt müsste stolz auf eine komplette Ausnutzung ihrer Dach- und Fassadenflächen (außer denkmalgeschützte Gebäude vielleicht) zur Erzeugung von regenerativer Energie sein.

Darüber hinaus möchten wir die Einfügung des Passus zu den „Neubauten von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen“ in der Novellierung für die südliche Altstadt hinterfragen, der sich aus unserer Sicht ausdrücklich auch auf die restliche Altstadt (nördliche und westliche Altstadt sowie Mitte) erstrecken sollte. Hier plädieren wir für eine Gleichstellung aller Gebiete der Gestaltungssatzung, da Neubauten (wenn selbige z.B. bei Lückenbebauungen entstehen) überall auch die Zulässigkeit von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen (in den beschriebenen Rahmenvorgaben) enthalten sollten. Eine Begrenzung nur auf die südliche Altstadt ist aus der offensichtlichen Sinnhaftigkeit der Zulassung sicher nicht begründbar.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Bednarsky